



**Urnenabstimmung**  
vom 8. Juni 1997  
in der Einwohnergemeinde Muri bei Bern

**Botschaft  
des Grossen Gemeinderates  
an die Stimmbürgerinnen  
und Stimmbürger**

1. Teilrevision Gemeindeordnung
2. Organisation der Gemeindebetriebe

## 1. Teilrevision Gemeindeordnung

### 1. Ausgangslage

Im Anhang zur Gemeindeordnung sind die Organisation, Aufgaben etc. der ständigen Kommissionen geregelt. Da der Anhang Bestandteil der Gemeindeordnung (= Organisationsreglement) ist, müssen auch dessen Abänderungen zwingend den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Rechtsgrundlage findet sich in Art. 77 Abs. 1 lit. b aa des Gemeindegesetzes:

*«Unter Vorbehalt von Abs. 2 stehen den Stimmberechtigten als unübertragbare Geschäfte zu:*

- b) die Annahme und Abänderung  
aa) des Organisationsreglementes.»*

### 2. Würdigung dieser Zuständigkeitsordnung

Unsere Gemeinde schickt sich an, neue Organisationsformen einzuführen. Beispielsweise ist eine Privatisierung der Spitex-Basisdienste vorgesehen. Diese Neuorganisation hat Auswirkungen auf den im Anhang definierten Aufgabenbereich der Gesundheitskommission, hauptsächlich darin bestehend, dass die privatisierten Spitex-Dienste der Gesundheitskommission fortan nicht mehr unterstellt sein werden.

Wie erwähnt, müssten nun solche Änderungen gemäss geltender Zuständigkeitsordnung jedesmal den Stimmberechtigten vorgelegt werden. Dieses Verfahren ist schwerfällig und nicht mehr zeitgemäss, vor allem wenn in Betracht gezogen wird, dass auch andere Verwaltungszweige neu strukturiert werden müssen.

Es ist demzufolge anzustreben, dass der Gemeinderat für die Aufgabenumschreibung und Organisation der ständigen Kommissionen zuständig erklärt wird.

Nicht betroffen von der neuen Zuständigkeitsregelung sind die in der eigentlichen Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen über die Kommissionen, d.h.

- Art. 3      Aufzählung der Organe der Gemeinde
- Art. 5–7    Amtsdauer etc.
- Art. 40     Wahlbehörde
- Art. 58–61 Mitgliederzahl etc.

3. Lösungsvorschlag

Der Anhang zur Gemeindeordnung ist demzufolge aufzuheben. Gleichzeitig wird der Gemeinderat im neuen Art. 61 a Gemeindeordnung ermächtigt, den Aufgabenbereich und die Organisation der ständigen Kommissionen in jeweiligen Reglementen festzulegen.

Art. 61 a lautet wie folgt:

*«Der Gemeinderat erlässt in Reglementen Bestimmungen über den Aufgabenbereich und die Organisation der in Art. 58 der Gemeindeordnung aufgeführten ständigen Kommissionen».*

4. Hinweis auf die Botschaft «Organisation der Gemeindebetriebe»

Die Umwandlung der Gemeindebetriebe in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt hat ebenfalls Einfluss auf die Gemeindeordnung. Die Änderungen sind in den Schlussbestimmungen des Anstaltsreglementes festgehalten (Art. 27). Weil die Änderungen nur wirksam werden, wenn dem Anstaltsreglement zugestimmt wird, sind sie in die Schlussbestimmungen integriert worden.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Grosse Gemeinderat mit 30 Ja gegen 3 Nein, bei 3 Enthaltungen, folgende

**Beschlüsse**

zu fassen:

1. Der Anhang zur Gemeindeordnung wird aufgehoben.
2. Dem neuen Art. 61 a der Gemeindeordnung wird zugestimmt.

## 2. Organisation der Gemeindebetriebe

### 1. Das Wichtigste in Kürze

- 1.0 Anlässlich seiner Sitzung vom 30. April 1996 beschloss der Grosse Gemeinderat,
- von einem Verkauf der Gemeinschaftsantennenanlage im heutigen Zeitpunkt Abstand zu nehmen,
  - die Gemeindebetriebe in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln und
  - den Gemeinderat anzuweisen, die Arbeiten für die Ausarbeitung der erforderlichen Reglemente (Leistungsauftrag, Organisationsreglement, Vereinbarung zwischen Gemeinde und Gemeindebetriebe) in Auftrag zu geben.
- 1.1 Der Gemeinderat hat unter Beizug von Fürsprecher Dr. Karl Ludwig Fahrländer (Bern) eine Vorlage erarbeitet, welche die in Ziffer 2 des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 30. April 1996 für die Gemeindebetriebe enthaltenen Vorgaben in einem Anstaltsreglement zusammenfasst.
- 1.2 Nach dem erarbeiteten Reglement sind die Gemeindebetriebe eine selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde. Sie sind rechtsfähig, im Handelsregister eingetragen, führen eigene Rechnungskreise (Sonderrechnungen) und verfügen über eigenes Verwaltungs- und Finanzvermögen. Der Leistungsauftrag (Betrieb der Wasserversorgung, der Gasversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage), die Organisation, die Kompetenzen der Organe und die Finanzierungsgrundsätze sind im Anstaltsreglement festgelegt. Für die gemäss erteiltem Leistungsauftrag den Gemeindebetrieben übertragenen Aufgaben entscheiden ihre Organe abschliessend und geht das Anstaltsreglement anderem Gemeinderecht vor.
- 1.3 Die Überführung der Gemeindebetriebe in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt erfordert Änderungen der Gemeindeordnung und setzt – im Rahmen des den Gemeindebetrieben übertragenen Leistungsauftrages – die ordentlichen, gemäss Gemeindeordnung geltenden Zuständigkeiten und Finanzkompetenzen ausser Kraft. Die Vorlage unterliegt deshalb zwingend der Gemeindeabstimmung.
- 1.4 Durch eine Änderung des den Gemeindebetrieben übertragenen Leistungsauftrages im Rahmen einer Volksabstimmung wäre es möglich, den Gemeindebetrieben weitere Dienstleistungsaufgaben zu übertragen, welche sich für eine Ausgliederung aus der ordentlichen Gemeindeverwaltung eignen (z.B. Entsorgung).

- 1.5 Es sollte möglich sein, das für die Gemeindebetriebe geltende Anstaltsreglement und damit ihre Ausgliederung aus der ordentlichen Gemeindeverwaltung auf den 1. Januar 1998 in Kraft zu setzen.

## 2. Ausgangslage

- 2.0 Die Gemeindebetriebe sind nach wie vor ein Dienstzweig der Bauverwaltung. Mit fünf Mitarbeitern betreuen die Gemeindebetriebe die Gas- und Wasserversorgung sowie die Gemeinschaftsantennenanlage.

Nachdem der Gemeinderat zunächst – ausgehend von einer Analyse des Ist-Zustandes – die Errichtung einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (Regiebetrieb) vorgesehen hatte, fasste der Grosse Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. April 1996 den Grundsatzbeschluss, die Gemeindebetriebe in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln.

- 2.1 Gleichzeitig wies der Grosse Gemeinderat den Gemeinderat an, die Erarbeitung der für den Vollzug des gefassten Grundsatzbeschlusses erforderlichen Reglemente in Auftrag zu geben.

- 2.2 Anlässlich derselben Sitzung vom 30. April 1996 beschloss der Grosse Gemeinderat zudem, von einem Verkauf der Gemeinschaftsantennenanlage «im heutigen Zeitpunkt Abstand» zu nehmen.

## 3. Inhalte des Anstaltsreglements

- 3.0 Alle für die Überführung der Gemeindebetriebe in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt erforderlichen Vorgaben konnten in einem einzigen Reglement zusammengefasst werden. Anderweitige Vorschriften oder Vereinbarungen müssen nicht erlassen oder getroffen werden. Dies gilt auch für die erforderlich werdenden Anpassungen der Gemeindeordnung. Weil diese nur und erst wirksam werden, wenn dem Anstaltsreglement zugestimmt wird, sind die Änderungen der Gemeindeordnung in die Schlussbestimmungen des Anstaltsreglements integriert worden (Art. 27 des Anstaltsreglements).

- 3.1 Der Reglementsentwurf legt zunächst (l., Grundlagen, Art. 1–4 des Anstaltsreglements) die Rechtsnatur der Gemeindeanstalt, den Zweck, das Verhältnis zu anderem Gemeinderecht sowie die Eigentumsverhältnisse fest. Für die Gemeindebetriebe geht dabei das Anstaltsreglement allem anderen Gemeinderecht vor. Zudem verfügen die Gemeindebetriebe über eigenes Verwaltungs- und Finanzvermögen. Die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben benötigten Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen gehen zu Buchwerten in das Eigentum der Gemeindebetriebe über. Steuern oder

Handänderungskosten sind aufgrund der eingeholten Auskünfte dabei nicht zu erwarten.

- 3.2. Zentrale Bedeutung ist dem Leistungsauftrag (II., Art. 5–13 des Anstaltsreglements) beizumessen. Danach besteht die Hauptaufgabe der Gemeindebetriebe in der ausschliesslichen Berechtigung und gleichzeitigen Verpflichtung, die Gemeinde Muri mit Wasser, Gas und dem Signal für Radio und Fernsehen (Gemeinschaftsantennenanlage) zu versorgen. Überdies dürfen die Gemeindebetriebe sich auch an andern Unternehmen beteiligen, solche übernehmen oder in Nachbargemeinden tätig werden, sofern sie dafür zu mindest kostendeckenden Preisen entschädigt werden. Gleichzeitig dürfen die Gemeindebetriebe gewerbliche Leistungen anbieten, welche unmittelbar mit ihrem Leistungsauftrag zusammenhängen. Die Gemeindebetriebe sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen möglichst effizient und kostengünstig zu führen. Sie haben aber – abgesehen von allfälligen gewerblichen Leistungen – nicht einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, sondern möglichst tiefe Preise (Gebühren) für ihre Leistungen anzustreben.

- 3.3. Hauptorgan (vgl. III., Organisation, Art. 14–19 des Anstaltsreglements) der zu errichtenden Gemeindeanstalt ist die Geschäftsleitung. Diese führt die Gemeindebetriebe im Sinne eines Unternehmens. In ihre abschliessende Kompetenz fallen alle die Erfüllung des Leistungsauftrags betreffenden Entscheide. Dazu gehören auch Investitionen, die ordentlicherweise in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallen würden. Der durch den Gemeinderat zu wählenden Geschäftsleitung haben deshalb aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung dazu befähigte Personen anzugehören. Überdies verfügen die Gemeindebetriebe über eine eigene Revisionsstelle, welche auch ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten hat.

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Gemeindebetriebe. Er kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, wenn diese den Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllt oder wenn der Gemeinderat eine Änderung des Leistungsauftrags als erforderlich erachtet. Sollte der Gemeinderat etwa die Veräusserung der Gemeinschaftsantennenanlage ins Auge fassen oder dazu durch politische Vorstösse angehalten werden, wäre er befugt, die Geschäftsleitung bis zum definitiven Entscheid über die Veräusserung (Gemeindeabstimmung über den Verkauf der Anlage und die damit verbundenen Änderungen des Anstaltsreglements) beispielsweise zum Verzicht auf Neuinvestitionen zu verpflichten.

- 3.4. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Personalpolitik (Art. 15 des Anstaltsreglementes).
- 3.5. Die Gemeindebetriebe finanzieren sich (V. Finanzhaushalt, Art. 21–25 des Anstaltsreglements) mit den Einnahmen aus Gebühren (Anschluss-, Benützungs- und Bearbeitungsgebühren). Weil sich die

heute geltenden Gebührenordnungen und -reglemente bewährt haben, bleiben diese vorerst unverändert. Damit fällt die Festlegung des Rahmens der zu erhebenden Abgaben auch weiterhin in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats (vgl. Art. 15 Abs. 4 des Anstaltsreglements). Im übrigen verfügen die Gemeindebetriebe über ein von der Gemeinde zur Verfügung zu stellendes und zu verzinsendes Dotationskapital. Die bereits über Gebühren finanzierten Anlagen der Gemeindebetriebe gehören nicht zum Dotationskapital und sind nicht zu verzinsen. Diese Vermögenswerte sind den Gemeindebetrieben vielmehr zu Buchwerten definitiv zu Eigentum abzutreten. Die Gemeindebetriebe führen eigene Rechnungskreise (Sonderrechnungen und Spezialfinanzierungen). Ihre Gesamtrechnung bildet Bestandteil der konsolidierten Gemeindefinanzrechnung, ohne dass die ordentlichen Gemeindeinstanzen aber darüber zu befinden hätten.

- 3.6 In den Schlussbestimmungen (VI., Art. 26f des Anstaltsreglements) werden die Inkraftsetzung des Reglementes und die erforderlichen Anpassungen der Gemeindeordnung geregelt. In die Gemeindeordnung ist insbesondere ein neuer Artikel über die Gemeindebetriebe aufzunehmen, welcher bestimmt, dass diese als selbständige, autonome Gemeindeanstalt zu führen sind.

#### 4. Vernehmlassung

- 4.0 In dem bei den Parteien durchgeführten Vernehmlassungsverfahren fand der vorgelegte Entwurf des Anstaltsreglements eine gute Aufnahme. Nach dem Grundsatzbeschluss des Grossen Gemeinderats vom 30. April 1996 ist die für die Gemeindebetriebe neu in Aussicht genommene Rechtsform von keiner Seite mehr in Frage gestellt worden.
- 4.1 Von verschiedener Seite (FDP, Forum, EVP) wurde erneut die Frage einer allfälligen Veräusserung der Gemeinschaftsantennenanlage aufgeworfen. Insbesondere wurde befürchtet, die Ausdehnung des Leistungsauftrages auf den Betrieb der Kabelfernsehanlage präjudiziere spätere Entscheide über ihren Verkauf. Weil der für die Gemeindebetriebe massgebende Leistungsauftrag aber nur durch die Stimmberechtigten abgeändert werden kann, erweisen sich die geäusserten Bedenken als unbegründet. Die Geschäftsleitung der Gemeindebetriebe ist nicht befugt, die Gemeinschaftsantennenanlage zu veräussern. Sie ist einzig verpflichtet, die Gemeinschaftsantennenanlage zu betreiben oder ihren Betrieb sicherzustellen, solange ihr ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt wird. Sollte – was nach kantonalem Recht zulässig wäre – der Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage nicht mehr als eine Gemeindeaufgabe angesehen werden, wäre ein entsprechender Beschluss der Stimmberechtigten (Änderungen des Anstaltsreglements, Veräusserung der Anlage) erforderlich.

- 4.2 Zu den im Vernehmlassungsentwurf zur Diskussion gestellten, die Eigentumsverhältnisse betreffenden Varianten sind unterschiedliche Stellungnahmen eingegangen (FDP, SVP, Forum, EVP). Wer – wie dies der Grosse Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 30. April 1996 getan hat – die Gemeindebetriebe in eine selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt überführen will, muss den Gemeindebetrieben auch das Eigentum an den benötigten Anlagen zugestehen. Andernfalls ist es nicht möglich, die ordentlichen Zuständigkeiten der Gemeindeinstanzen für die Gemeindebetriebe ausser Kraft zu setzen und damit eine effiziente Führung der Gemeindebetriebe zu erreichen.
- 4.3 Während die SVP die Ansicht vertrat, die Geschäftsleitung sei unnötigerweise für alles selber zuständig, wünschte die FDP eine bessere Verankerung des Grundsatzes, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung ihre Entscheide nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfüllen haben. Beiden Vorbringen konnte Rechnung getragen werden, indem im Reglement ausdrücklich festgelegt wird, dass die Geschäftsleitung ihre Befugnisse delegieren darf und indem die Bestimmung über die Zusammensetzung der Geschäftsleitung präzisiert wurde (vgl. Art. 14f des Anstaltsreglements).

## 5. Vorprüfung

- 5.0 Das Anstaltsreglement wurde dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung unterbreitet. Aus dem Vorprüfungsbericht vom 25. September 1996 geht hervor, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das vorgesehene Konzept vorliegen.
- 5.1 Die Hinweise und Bemerkungen des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung zu Einzelfragen konnten bereinigt werden. Es kann deshalb mit der Genehmigung des Reglements durch den Kanton gerechnet werden.

## 6. Auswirkungen

- 6.0 Die Überführung der Gemeindebetriebe in eine selbständige Gemeindeanstalt verursacht keine administrativen oder personellen Mehraufwendungen. Es muss auch nicht mit Steuerfolgen oder andern anfallenden Abgaben gerechnet werden.
- 6.1 Die Ausgliederung der Gemeindebetriebe wird für die Gemeinde Muri aber auch kaum zusätzliche Einkünfte bringen. Dies vorab deshalb, weil der Leistungsauftrag die Gemeindebetriebe verpflichtet, ihre Leistungen zu möglichst tiefen Preisen anzubieten.
- 6.2 Darin liegt auch der Hauptgrund für die Überführung der Gemeindebetriebe in eine selbständige Anstalt. Die damit erreichbaren admi-

nistrativen und organisatorischen Vereinfachungen und die im Rahmen des Leistungsauftrages umfassende Übertragung der Kompetenzen an die Geschäftsleitung sollen eine flexible und effiziente Unternehmensführung ermöglichen. Die soll dazu beitragen – was letztlich das Ziel der Vorlage ist – das heutige Preis- oder Gebührenniveau für die seitens der Gemeindebetriebe erbrachten Dienstleistungen möglichst lange zu halten oder gar zu senken.

## 7. **Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Grossen Gemeinderat**

Abstimmungsergebnis: 28 Ja, 4 Nein, 5 Enthaltungen

### Argumente der Mehrheit für die Vorlage

- Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat werden von administrativen und organisatorischen Arbeiten entlastet.
- Die politische Einflussnahme auf die Leistungen der Anstalt (Gemeindebetriebe) wird weitgehend aufgehoben.
- Die Gemeindebetriebe können sich direkter am Markt orientieren und bewegen.
- Dem Personal werden grössere Verantwortung und Entscheidungskompetenzen übertragen.

### Argumente der Minderheit gegen die Vorlage

- Das Personal der Gemeindebetriebe wird nicht obligatorisch dem neuen Personalrecht unterstellt.
- Es bestehen Befürchtungen, dass die Umwandlung der Gemeindebetriebe in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu Personal- und Lohnabbau führen könnte.
- Mit dem Wegfall der politischen Einflussnahme auf die Leistungen der Anstalt (Gemeindebetriebe) besteht die Gefahr, dass das örtliche Gewerbe bei Arbeitsvergebungen zu wenig berücksichtigt wird.

**8. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Grosse Gemeinderat mit 28 Ja gegen 4 Nein, bei 5 Enthaltungen, folgenden

**B e s c h l u s s**

zu fassen:

Das Anstaltsreglement für die Gemeindebetriebe Muri bei Bern wird erlassen und den dazugehörenden Änderungen der Gemeindeordnung wird zugestimmt.

Muri b. Bern, 18. Februar 1997

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident:                      Der Sekretär:  
H. Haldimann                      K. Schneider

**Beilage**  
- Anstaltsreglement



Einwohnergemeinde Muri bei Bern

---

# **Gemeinde-Betriebe Muri bei Bern**

# **Anstaltsreglement**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundlagen</b> .....	3
Art. 1 Gemeindeordnung.....	3
Art. 2 Rechtsnatur.....	3
Art. 3 Eigentumsverhältnisse.....	3
Art. 4 Anderes Gemeinderecht .....	3
<b>II. Zweck und Leistungsauftrag</b> .....	3
Art. 5 Zweck .....	3
Art. 6 Versorgungspflicht.....	4
Art. 7 Signal für Radio und Fernsehen.....	4
Art. 8 Erschliessungspflicht .....	4
Art. 9 Weitere öffentliche Aufgaben .....	5
Art. 10 Gewerbliche Leistungen.....	5
Art. 11 Tätigkeitsgebiet .....	5
Art. 12 Zusammenarbeit / Beteiligungen.....	5
Art. 13 Informationspflicht .....	5
<b>III. Organisation</b> .....	6
Art. 14 Zusammensetzung der Geschäftsleitung .....	6
Art. 15 Befugnisse der Geschäftsleitung .....	6
Art. 16 Betriebsleiterin / Betriebsleiter.....	7
Art. 17 Arbeitsvergebungen.....	8
Art. 18 Revisionsstelle .....	8
Art. 19 Aufsicht.....	8
<b>IV. Personal</b> .....	9
Art. 20 Pensionskasse .....	9
<b>V. Finanzhaushalt</b> .....	9
Art. 21 Grundsätze.....	9
Art. 22 Inkasso .....	9
Art. 23 Dotationskapital.....	10
Art. 24 Spezialfinanzierte Aufgaben.....	10
Art. 25 Rechnungsführung .....	10
<b>VI. Schlussbestimmungen</b> .....	11
Art. 26 Inkrafttreten .....	11
Art. 27 Gemeindeordnung.....	11

## **I. GRUNDLAGEN**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Gemäss Art. 3a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muri (EG) sind die Gemeindebetriebe (GB) eine selbständige, autonome, öffentliche Anstalt der EG Muri.

### **Art. 2 Rechtsnatur**

Die GB sind rechtsfähig und im Handelsregister eingetragen. Sie führen eigene Rechnungskreise (Sonderrechnungen).

### **Art. 3 Eigentumsverhältnisse**

Die GB verfügen über eigenes Verwaltungs- und Finanzvermögen. Die dazugehörenden Grundstücke sind auf ihren Namen im Grundbuch eingetragen.

### **Art. 4 Anderes Gemeinderecht**

Für die selbständige, autonome, öffentliche Anstalt der GB geht dieses Reglement anderem Gemeinderecht vor.

## **II. ZWECK UND LEISTUNGS-AUFTRAG**

### **Art. 5 Zweck**

Die GB erfüllen die im Leistungsauftrag enthaltenen Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen, mit dem Ziel, die auf dem Gebiet der EG Muri erbrachten Leistungen zu möglichst günstigen Gebühren abzugeben.

## **Art. 6 Versorgungspflicht**

4

<sup>1</sup> Die GB sind verpflichtet und ausschliesslich berechtigt, das Hoheitsgebiet der EG Muri im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten und des kommunalen Rechts mit Wasser und – soweit dies aufgrund des jeweils geltenden Versorgungskonzepts zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll ist – mit Gas zu versorgen.

<sup>2</sup> Die GB haben in diesen Bereichen alle erforderlichen Kontrollen wahrzunehmen.

## **Art. 7 Signal für Radio und Fernsehen**

<sup>1</sup> Die GB betreiben nach Massgabe des geltenden Gemeinderechts<sup>1</sup> die Gemeinschaftsantennenanlage (Signal für Radio und Fernsehen).

<sup>2</sup> Soweit die GB die Gemeinschaftsantennenanlage ganz oder teilweise verkaufen, ohne die veräusserten Anlageteile zu erneuern, erfordert die Veräusserung auch dann die Zustimmung des finanzkompetenten Gemeindeorgans (GR, GGR, Souverän), wenn der Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage eine Gemeindeaufgabe bleibt und der den GB erteilte Leistungsauftrag nicht geändert wird.

<sup>3</sup> Soweit der Erlös aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung der Gemeinschaftsantennenanlage nicht im Rahmen von Spezialfinanzierungen (vergleiche Art. 24 Abs. 3) verwendet wird, fällt er in das Finanzvermögen der EG Muri.

## **Art. 8 Erschliessungspflicht**

Die GB sind verpflichtet, das bestehende Leitungsnetz im gesamten Versorgungsgebiet nach Massgabe des geltenden kantonalen und kommunalen Rechts zu unterhalten, zu erneuern und auszubauen.

---

<sup>1</sup>Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage der EG Muri 16.9./16.11.1986

### **Art. 9 Weitere öffentliche Aufgaben**

Die zuständigen Organe der EG Muri können den GB weitere öffentliche Aufgaben übertragen, welche zweckmässigerweise ausserhalb der ordentlichen Gemeindeverwaltung erfüllt werden.

### **Art. 10 Gewerbliche Leistungen**

Die GB sind – zu mindestens kostendeckenden Preisen<sup>2</sup> – berechtigt, Dienstleistungen anzubieten, welche mit der Erfüllung ihres Leistungsauftrages in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

### **Art. 11 Tätigkeitsgebiet**

Die GB dürfen im Rahmen ihres Leistungsauftrages aufgrund schriftlicher Vereinbarungen auch ausserhalb des Hoheitsgebietes der EG Muri Aufgaben übernehmen, sofern sie dafür zu mindestens kostendeckenden Preisen entschädigt werden.

### **Art. 12 Zusammenarbeit / Beteiligungen**

Die GB dürfen im Rahmen des Leistungsauftrags mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, solche Unternehmen zu Eigentum erwerben oder sich daran beteiligen.

### **Art. 13 Informationspflicht**

Die GB sind verpflichtet, die Bevölkerung über ihre Arbeit, ihre Rechnungsergebnisse, die Investitionsplanung, die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühren und andere Ereignisse von öffentlichem Interesse regelmässig in geeigneter Weise zu informieren.

---

<sup>2</sup> Art. 61 VFHG

### III. ORGANISATION

#### Art. 14 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsidenten
- vier durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen aufgrund ihrer Ausbildung oder Erfahrung mit den technischen, betrieblichen und kaufmännischen Aufgaben der GB vertraut sein. Sie sind nach marktüblichen Ansätzen zu entschädigen. Den vollamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats steht keine Entschädigung zu.

<sup>3</sup> Für die Mitglieder der Geschäftsleitung besteht keine Amtszeitbeschränkung. Der Gemeinderat wählt oder bestätigt die Mitglieder alle vier Jahre neu.

<sup>4</sup> Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung kann mindestens eine Woche im voraus einberufen werden durch:

- die Präsidentin oder den Präsidenten
- mindestens zwei Mitglieder
- die Revisionsstelle
- die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter
- den Gemeinderat.

#### Art. 15 Befugnisse der Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags der GB erforderlich sind, soweit diese nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einer anderen Instanz

zugewiesen oder durch die Geschäftsleitung untergeordneten Instanzen übertragen worden sind. Insbesondere beschliesst die Geschäftsleitung abschliessend und unabhängig von der Höhe, über die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben (Verpflichtungskredite und einmalige Konsumausgaben).

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung bestimmt die Unternehmenspolitik, fasst die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrages. Auch zeichnet sie für die Personalpolitik verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, die bestehenden Gemeindereglemente über die Wasserversorgung, die Gasversorgung und die Gemeinschaftsantennenanlage zu ändern, Gebührentarife festzulegen, Ausführungsvorschriften und Weisungen zu erlassen und die Voraussetzungen für den Bezug von Gas, Wasser und Signalen der Gemeinschaftsantennenanlage näher zu regeln.

<sup>4</sup> Die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates für die Abänderung von Vorschriften über die Erhebung von Abgaben<sup>3</sup> bleibt vorbehalten.

## **Art. 16 Betriebsleiterin / Betriebsleiter**

<sup>1</sup> Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter leitet die GB in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen und erteilt die erforderlichen Weisungen. Sie oder er führt die Beschlüsse der Geschäftsleitung aus und bereitet diese vor.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Leistungsauftrages verfügt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter - mit Delegationskompetenz gegenüber den Mitarbeitern - über das genehmigte Budget und beschliesst Verpflichtungskredite und Vergabeentscheide bis Fr. 30'000.-.

---

<sup>3</sup> Art. 42-50 des Reglements über die Wasserversorgung, Art. 40-45 des Reglements über die Gasversorgung, Art. 19-22 und Art. 28 des Reglements über die Gemeinschaftsantennenanlage

<sup>3</sup> Für Nachkredite steht der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter eine jährliche Summe von 10 % der einzelnen Voranschlagskredite, insgesamt aber höchstens Fr. 50'000.-- zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter vertritt die GB mit rechtsverbindlicher Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen. Die Geschäftsleitung regelt die weitere Unterschriftsberechtigung.

### **Art. 17 Arbeitsvergebungen**

Für Arbeitsvergebungen gilt das Submissionsreglement der EG Muri.

### **Art. 18 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die GB haben unabhängige, mit dem erteilten Leistungsauftrag vertraute Fachkräfte zur Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit der Buchhaltung und Jahresrechnung sowie zur Beurteilung des internen Kontrollsystems beizuziehen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Instanzen der GB und der EG Muri sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsleitung und den Rechnungsprüfungsorganen der EG Muri mindestens jährlich Bericht. Dieser muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt und verpflichtet, gegenüber der Geschäftsleitung und nötigenfalls gegenüber der Aufsichtsbehörde Beanstandungen zu erheben.

### **Art. 19 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat der Gemeinde Muri beaufsichtigt die GB. Er ist jederzeit befugt, bei den GB alle erforderlichen Auskünfte einzuholen.

<sup>2</sup> Weisungen darf der Gemeinderat nur erteilen, wenn die GB den ihr erteilten Leistungsauftrag überschreiten oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllen. Weisungen des Gemeinderats im Zusammenhang mit beabsichtigten Änderungen des Leistungsauftrags bleiben vorbehalten.

#### **IV. PERSONAL**

##### **Art. 20 Pensionskasse**

Die Angestellten der GB sind der Pensionskasse der EG Muri angeschlossen. Ihre berufliche Vorsorge richtet sich nach den jeweils geltenden Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen der EG Muri.

#### **V. FINANZHAUSHALT**

##### **Art. 21 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die GB finanzieren ihre öffentlichen Versorgungsaufgaben mit den Einnahmen aus Gebühren (Anschluss-, Benützungs- und Bearbeitungsgebühren).

<sup>2</sup> Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach den jeweils geltenden Reglementen der Wasserversorgung, der Gasversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage.

##### **Art. 22 Inkasso**

Die GB sind zur Rechnungsstellung und nötigenfalls zur Durchsetzung der seitens der Gebührenschuldner zu erbringenden Abgaben berechtigt und verpflichtet.

## Art. 23 Dotationskapital

<sup>1</sup> Die EG Muri stellt den GB ein Dotationskapital von Fr. 500'000.00 zur Verfügung.

<sup>2</sup> Das Dotationskapital ist zum jeweiligen Satz der Berner Kantonalbank für 1. Neuhypotheken auf Geschäftsliegenschaften zu verzinsen.

<sup>3</sup> Die GB und die Gemeinde sind durch übereinstimmenden Beschluss der Geschäftsleitung und des Gemeinderats berechtigt, sich frei verfügbare Gelder gegen eine zu vereinbarende Verzinsung zur Verfügung zu stellen.

## Art. 24 Spezialfinanzierte Aufgaben

<sup>1</sup> Die GB erfüllen ihren Leistungsauftrag im Rahmen von Spezialfinanzierungen<sup>4</sup> und gelten für die zu Marktpreisen angebotenen Leistungen als gewerblicher Betrieb<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Sie führen mehrere eigene Rechnungskreise (Sonderrechnungen)<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Die GB können zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie im Hinblick auf bevorstehende grosse Investitionen weitere Spezialfinanzierungen äufnen<sup>7</sup>, soweit dies betriebswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Sie bestimmen die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse und begründen diese schriftlich. Die Höhe dieser Spezialfinanzierungen darf insgesamt 50 % des jährlichen Gesamtumsatzes der GB nicht übersteigen.

## Art. 25 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung gelten die kantonalen Vorschriften für Gemeinden<sup>8</sup>.

---

<sup>4</sup> Art. 58 VFHG

<sup>5</sup> Art. 61 VFHG

<sup>6</sup> Art. 66 VFHG

<sup>7</sup> Art. 60 Abs. 2 VFHG

<sup>8</sup> vgl. insbesondere Art. 5 ff VFHG und Art. 39 ff VFHG

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung auf den Beginn des nächstfolgenden Rechnungsjahres in Kraft.

### Art. 27 Gemeindeordnung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden folgende Bestimmungen neu in die Gemeindeordnung aufgenommen, abgeändert oder gestrichen:

– **Art. 3 a Gemeindebetriebe (neu)**

Die Gemeindebetriebe sind eine selbständige, autonome, öffentliche Anstalt der Einwohnergemeinde. Sie sind rechtsfähig, im Handelsregister eingetragen, führen eigene Rechnungskreise (Sonderrechnungen) und verfügen über eigenes Verwaltungs- und Finanzvermögen.

Der Leistungsauftrag, die Organisation, die Kompetenzen der Organe und die Finanzierungsgrundsätze sind im Anstaltsreglement festgelegt.

Für die gemäss erteiltem Leistungsauftrag den Gemeindebetrieben übertragenen Aufgaben geht das Anstaltsreglement anderem Gemeinderecht vor.

– **Art. 26 Ziff. 6 (neu)**

Das Anstaltsreglement der Gemeindebetriebe

– **Art. 38 Abs. 2 (Änderungen)**

- 4. *Gebühren* der Gasversorgung
- 6. *Gebühren* der Gemeinschaftsantennenanlage
- 18. *Gebühren* der Wasserversorgung

– **Art. 58 Ziff. 5 Kommission der Gemeindebetriebe (streichen)**

– **Ziff. 5 des Anhangs zur Gemeindeordnung (streichen)**

Das vorliegende Reglement ist an der Urnenabstimmung vom            mit    Ja gegen  
Nein angenommen worden.

Muri bei Bern,

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident:            Der Sekretär:

Dr. P. Niederhäuser    K. Schneider